



## **PFLICHTENHEFT 2025**

### **für die Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen in Betrieben des Transport- und Garagengewerbes sowie weiteren Branchen**

#### 1. Die Kontrolle umfasst

- Wartungszustand und Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlagen
- Qualität des abzuleitenden Abwassers (pH-Wert, Leitfähigkeit)
- Analyse auf Kohlenwasserstoffe KW-Index (nur noch bei Hinweisen)
- Unterhalt der Schlammsammler, Absetzgruben und Mineralölabscheider
- Funktionssicherheit von Umlenkschächten
- korrekte Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Fahrzeugabstellplätze

2. Die Kontrolle des Abwassers erfolgt für Emulsionsspaltanlagen, Ultrafiltrationsanlagen sowie Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe nach einem Bonus-Malus-System. Grundsätzlich werden Betriebe alle zwei Jahre begutachtet. Bei Betrieben, welche die Anforderungen nicht erfüllen, erfolgt eine Nachkontrolle durch das Amt für Umwelt. Diese Betriebe sind nach erfolgreicher Nachkontrolle (durch das Amt für Umwelt) im Folgejahr wieder kontrollpflichtig (durch externes Unternehmen). Sind die Anforderungen bei der nächsten Kontrolle des Kontrollunternehmens erfüllt, wird der Betrieb wieder in zwei Jahren kontrolliert. Betriebe, welche zwei Runden in Folge zu keiner Beanstandung Anlass geben, werden noch alle drei Jahre kontrolliert, bis eine allfällige Beanstandung auftritt und der Betrieb somit in den Ein-Jahresrhythmus zurückfällt.

Betriebe mit Grobwaschplätzen (Wasserdruck < 10 bar) werden nach Weisung des Amtes für Umwelt mittels Stichproben kontrolliert.

3. Der Auftrag für die Kontrolle durch ein externes Unternehmen wird vom kontrollpflichtigen Betrieb erteilt. Das Amt für Umwelt tritt nicht als Vertragspartner auf und nimmt keinen Einfluss auf die Höhe der Kosten. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den kontrollpflichtigen Betrieb.

4. Die Kontrollen dürfen dem Betrieb grundsätzlich nicht vorangemeldet werden.

Ausnahme: Bei Betrieben, in welchen nicht jederzeit Personal anwesend oder eine genügende Abwassermenge für eine Charge im Stapelbecken nicht gewährleistet ist, darf die Begutachtung max. 24 Stunden vorher angemeldet werden.

5. Bei Mängeln ordnet das Amt für Umwelt die Massnahmen beim Betrieb direkt an und führt eine Nachkontrolle durch resp. begleitet die zur Sanierung erforderlichen Schritte. Die Abwasseranalyse erfolgt gegen Verrechnung beim entsprechenden privaten Unternehmen. Bei gravierenden Mängeln muss das Kontrollunternehmen das Amt für Umwelt umgehend informieren.



6. Kontrollierende Unternehmen müssen grundsätzlich vom Umweltinspektorat AGVS (Auto Gewerbe Verband Schweiz) anerkannt und unbefangen sein (d.h. keine Service- und Reinigungsarbeiten an Vorbehandlungsanlagen des zu kontrollierenden Betriebs durchführen oder in einer anderen Weise Beziehungen haben, welche Anlass zur Befangenheit geben), wenn sie Kontrollen im Sinne dieses Pflichtenhefts durchführen möchten.
7. Die Liste der anerkannten Unternehmen ist auf der Website des Umweltinspektorates des AGVS publiziert: [Übersicht Kontrollfirmen Umweltinspektorat](#)
8. Das Amt für Umwelt behält sich vor, an den Kontrollen teilzunehmen.
9. Vor der erstmaligen Kontrolle muss sich das Unternehmen über das Entwässerungssystem des Betriebs ins Bild setzen. Das Amt für Umwelt stellt zu diesem Zweck einen entsprechenden Kanalisationsplan zur Verfügung.
10. Die Abwasserproben sind in der Regel als qualifizierte Stichprobe ab laufender Vorbehandlungsanlage, bei Ölabscheidern mit oder ohne Koaleszenzstufe aus der Abflusskammer, dem Abflussrohr oder dem unmittelbar nachfolgenden Kontrollschacht zu nehmen. Die Proben sind direkt in sauber gereinigte Glasflaschen abzufüllen.
11. Unmittelbar nach der Probennahme sind die äusserliche Beurteilung des Abwassers (Trübung, Geruch, Farbe) sowie die Messung des pH-Wertes und der Leitfähigkeit mit einem Messgerät vorzunehmen. Bei Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe ist zusätzlich ein einfacher Tensidnachweis mittels Schütteltest durchzuführen.
12. Das Messgerät ist beim Einsatz während den Kontrollen wöchentlich mit einer Pufferlösung zu eichen.
13. Eine Bestimmung der gesamten Kohlenwasserstoffe (KW-Index) ist nur dann erforderlich, wenn die äusserliche Beurteilung des Abwassers einen Verdacht auf eine Verunreinigung anzeigt oder der Betrieb im Vorjahr eine Überschreitung des KW-Index aufwies. Ansonsten kann als Nachweis, ein gut ersichtliches Foto der Abwasserprobe in einem transparenten Probeglas herangezogen werden.
14. Die Proben sind bis zur Analyse dunkel und kühl (bei max. 4°C) zu lagern.
15. Bei einem Verdachtsfall (z.B. Probe mit starker Trübung oder Geruch nach Mineralöl) hat die Analyse durch ein akkreditiertes Labor nach Norm EN ISO 9377 zu erfolgen. Der Rest einer Probe ist mindestens einen Monat über das Versanddatum des Berichtes hinaus kühl und dunkel aufzubewahren. Auf Verlangen ist sie dem Amt für Umwelt auszuhändigen.
16. Messungen und Probennahmen dürfen nur von qualifizierten Personen vorgenommen werden. Diese sollen über ein breites Wissen bezüglich apparativer Ausrüstung und Funktion der Anlagen sowie der Einhaltung geltender gewässerschutzrechtlicher Auflagen verfügen.
17. Die originalen Prüfberichte von Laboruntersuchungen sind mindestens ein Jahr zu archivieren und dem Amt für Umwelt auf Verlangen vorzuweisen.



18. Die Berichterstattung hat auf dem offiziellen Formular "Kontrollrapport Transport- und Motorfahrzeuggewerbe" zu erfolgen. Das Formular ist jeweils vollständig auszufüllen und vom Betriebsverantwortlichen und Kontrolleur zu unterschreiben.
19. Je eine Kopie des Berichtes ist spätestens 28 Tage nach durchgeführter Kontrolle an den Betrieb und an das Amt für Umwelt per Post oder elektronisch via E-Mail zu übermitteln.
20. Die periodischen Kontrollen müssen bis spätestens Ende November des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden.
21. Die Nichteinhaltung dieses Pflichtenheftes hat den Entzug der Anerkennung der durch das betreffende Unternehmen durchgeführten Kontrollen und Analysen zur Folge.

*Dezember 2024/MMe*